

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 105 (1937)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstrasse. Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 8. Juli 1937

105. Jahrgang • Nr. 27

Inhaltsverzeichnis: Kirchenpolitische Entwicklungen in der Diaspora. — Individual-Psychologie. — Der Mogelsberger Schulrekurs vor Bundesgericht. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen.

Kirchenpolitische Entwicklungen in der Diaspora

Durch das Konkordat vom 26. März 1828 war nur der katholische Berner Jura dem Bistum Basel einverleibt worden. Das Ergänzungskonkordat, das dann am 11. Juni 1864 zwischen dem Hl. Stuhl und der Berner Regierung abgeschlossen wurde, verfügte:

»Art. 1. Der ganze Teil des Kantons Bern, welcher im Jahre 1828 nicht dem Bistum Basel zugeteilt worden ist, ist von nun an diesem Bistum einverleibt, so dass dasselbe den ganzen Kanton Bern umfasst, soweit es seine katholische Bevölkerung betrifft. Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 26. März 1828, betreffend die Reorganisation des Bistums Basel und diejenigen der Bulle Leo XII. »Inter praecipua« vom 7. März 1828, nach welcher der Bischof seine geistliche Jurisdiktion in diesem Bistum ausübt, erstrecken sich daher auch auf diesen mit dem Bistum also vereinigten Gebietsteil.

Art. 2. Der Stand Bern wird den Pfarrern des neuen Teils des Bistums eine angemessene jährliche Besoldung festsetzen und Bedacht darauf nehmen, diejenige des Pfarrers der Stadt Bern auf einen Betrag zu bringen, welcher den Bedürfnissen seiner Stellung entspricht, sowie im fernern ihn mit hinlänglichen Gehaltsanweisungen für ein Vikariat versehen.

Er wird auch fernerhin in unparteiischer Würdigung die Verbesserungen im Auge behalten, welche die Zukunft in diesem neuen Teil des Bistums erfordern könnte.«

Konkordat und Teilkonkordat wurden bekanntlich durch die unheilvollen Kulturkampfeignisse der Siebzigerjahre suspendiert. Erst 1921, nicht zuletzt dank dem konzilianteren Wesen und dem hohen Ansehen von Bischof Dr. Stammler, früheren langjährigen Pfarrers der römisch-katholischen Gemeinde von Bern, in den politischen und intellektuellen Berner Kreisen, nahm der Stand Bern die abgebrochenen Beziehungen zum Bistum Basel wieder auf: die vakanten Kanonikate wurden wieder besetzt und in neuester Zeit die im Kulturkampf aufgehobenen Pfarreien alle wieder hergestellt. Freilich nur im Jura; die vor 1873 auch staatlich anerkannte römisch-katholische Pfarrei der Stadt Bern, deren St. Peter und Paulskirche mit Pertinenzen an die Altkatholiken übergegangen ist, war seither Diasporapfarrei und vor dem Staat nur der »Römisch-katholische Kultusverein Bern«.

Das hinderte nicht, dass auf dem Gebiet des privaten Rechts Staat und römisch-katholische Kirchenorganisationen reibungslos, und selbst gute Beziehungen im Sinn und Geist der Kultus- und Bekenntnisfreiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit und des religiösen Friedens pflegten.

Die Berner Diaspora nahm in den 60 Jahren eine grosse Entwicklung. In der Stadt Bern bestehen nun drei römisch-katholische Pfarreien. Dazu kommt ein Kranz von Pfarreien in Bern-Land: in Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Spiez, Thun, die wiederum eine Reihe von Seelsorgestationen betreuen. Ist auch die katholische Einwanderung im alten Kantonsteil Bern an Zahl nicht zu vergleichen mit der etwa von Zürich oder Baselstadt, so besteht sie doch als Parallelerscheinung zur protestantischen Einwanderung in die »katholischen« Kantone. Die Kirche vermag aus eigenen Kräften die finanzielle Seite ihrer Organisation kaum zu bestreiten und der Staat — will er anders der Parität genügen und die für ihn selbst hochwichtigen sittlich-religiösen Kräfte im Volksleben nicht verderben lassen — kann nicht wohl der Kirche seine Beihilfe versagen. Dieses interessiver Verhältnis zwischen Staat und Kirche, d. h. in unserem Fall zur römisch-katholischen Kirche, ist noch jüngst beim Empfang des neuen Bischofs von Basel durch die Berner Regierung, am 22. Mai (s. Kirchenztg. Nr. 21), in sprechender, schönster Weise zum Ausdruck gekommen.

Für dieses gute Einvernehmen speziell zwischen Staat und römisch-katholischer Kirche im Kanton Bern scheinen sich neue hoffnungsvolle Perspektiven zu eröffnen.

Im »Korrespondenzblatt für die Römisch-katholische Gemeinde Bern« (Nr. 27 vom 3. Juli 1937) lesen wir:

»Ein denkwürdiger Tag in der Geschichte der Gemeinde und des Dekanates Bern wird der 28. Juni 1937 bleiben.

Eine erfreuliche Männerzahl (261 Stimmberechtigte) waren der Einladung der »Anerkennungskommission« gefolgt, der Saal des Bürgerhauses war bis zum letzten Platz besetzt. Hr. Fürsprecher P. Simonin, Präsident des Katholikenvereins, eröffnete und präsierte die Versammlung. Hr. Dir. Dr. F. v. Ernst hielt ein sehr klares und ausführliches Referat über die ganze Frage, ebenso Hr. Oberrichter Jobin in französischer Sprache. Der hochw. Hr. Dekan gab offiziell Kenntnis von der ihm zugegangenen Zu-

stimmung des Bischöflichen Ordinariates und betonte, dass er selbst bereits vor zwei Jahren an massgebender Stelle die Anerkennung befürwortet habe.

Nach gewalteter Diskussion, an der sich die HH. Sekretär Dr. Cavelti und Universitätsprofessor Dr. Tuor beteiligten, wurde die vorgeschlagene Resolution durch Erheben von den Sitzen angenommen (bei zwei Stimmen Gegenmehr), und so soll die Hohe Regierung des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates ersucht werden, den römisch-katholischen Pfarreien des alten Kantons (drei Stadtpfarreien Bern, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Spiez, Thun) im Sinne des Gesetzes die staatliche Anerkennung zu gewähren. Das dem Kultusverein gehörende Kirchengut (Kirchengebäude, Heime, Bauterrain und Mobilien) soll jedoch Eigentum des (ins Handelsregister eingetragenen) Vereins bleiben.«

Nach einem Bericht in den »Berner Nachrichten« vom 1. Juli 1937 lautet die Resolution (in ihrer Form für die Stadt Bern):

»Die im Bürgerhaus zu Bern am 28. Juni 1937 versammelten stimmfähigen Bürger römisch-katholischer Konfession und Pfarrgenossen der bisher lediglich kanonisch errichteten und staatlich noch nicht anerkannten Pfarreien des Amtsbezirkes Bern, die da sind Dreifaltigkeitspfarrei, Marienpfarrei und Antoniuspfarrei, beschliessen nach Anhörung eines einlässlichen Referates und gestützt auf Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 6, Al. 2, lit. b des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern,

im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Behörden,

die staatliche Anerkennung der kanonischen Pfarreien, denen sie angehören, zu verlangen, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, beauftragen und bevollmächtigen die bisherigen Mitglieder der Anerkennungskommission:

Direktor Dr. Franz von Ernst, Handelsgerichtspräsident J. Jobin, Fürsprecher P. Simonin, das Verfahren zur Erreichung des beschlossenen Zieles unverzüglich zu beginnen und zum bestmöglichen Abschluss zu bringen.«

Eine ähnliche Kunde wie aus dem Kanton Bern kommt aus dem Kanton Neuenburg.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg unterbreitet dem Grossen Rat einen Entwurf zur Revision der Kirchenartikel der Kantonsverfassung.

Der Entwurf sieht eine Vereinigung der reformierten Landeskirche mit der neben ihr bestehenden, vom Staate unabhängigen Eglise libre vor. Ausser dieser Neuorganisation der reformierten Kirche sollen auf Grund der neuen Kirchenartikel auch die römisch-katholische Kirche und die christ(alt)-katholische Kirche vom Staat als öffentlich-rechtliche Korporationen mit Steuerrecht anerkannt werden. Die Einkünfte aus den 1848 säkularisierten Kirchengütern sollen unter die so staatlich anerkannten drei Kirchen pro aequo et iusto verteilt werden.

Mit der Annahme dieser neuen Kirchenverfassung würde das Schisma in der protestantischen Kirche beigelegt, das seit 1873 besteht. Die Eglise libre zählt über 20 vom Staate unabhängige Gemeinden.

Das Verhältnis des Staates Neuenburg zur römisch-katholischen Kirche ist bisher auch geteilt. Als Kirchengemeinden vom Staate voll anerkannt sind die römisch-katholischen Pfarreien von Le Landeron und von Cressier, die nicht zur Reformation übergetreten waren. Zu ihnen ge-

sellt sich die von Frankreich 1814 abgetrennte und dem Kanton Neuenburg zugeteilte Pfarrei von Le Cerneux-Péquignot. Durch das neue Kirchengesetz würden nun aber auch mehrere Diasporagemeinden vom Staate anerkannt, an ihrer Spitze die von Neuchâtel und von La Chaux-de-Fonds.

Unsere Zeit zeigt ein Janusgesicht, auch in kirchenpolitischer Beziehung: auf der einen Seite die Gottlosenbewegung, die die Kirchen zerstört und ihre Diener ermordet, auf der anderen eine zunehmende Hochschätzung der kirchlich-religiösen Kulturwerte. V. v. E.

Individual-Psychologie

Von Dr. Alois Schenker, Basel.

(Schluss)

III.

Adler spricht jeder transzendenten Ethik ihre Existenzberechtigung ab. Nach ihm ist nur eine naturwissenschaftliche Ethik möglich und zulässig, nämlich die naturwissenschaftliche Erkenntnis der Zusammenhänge zwischen Mensch und Erde. Die Beziehungen zwischen Individuum und Gemeinschaft bestreiten das ganze Repertoire seiner ethischen Begriffe. Die Kraft und den Nachdruck ihrer Forderungen, den kategorischen Imperativ ihres Sollens nimmt diese naturwissenschaftliche Ethik einzig aus den biologischen Zweckmässigkeiten. Es gibt also eigentlich nur eine soziale Ethik. Missachtung ihrer Forderungen ist aber nicht Schuld, sondern eine seelische Erkrankung. Der seelische Konflikt, die Reaktion des sozialen Organismus, das sind die Sanktionen dieser Ethik. Fehlerhafte Handlungen sind nie moralische Schuld, sondern bloss Irrtümer, die man nicht durch Strafe beseitigt, sondern durch Aufklärung und Einsicht.

Logisch konsequent schliesst sich an eine solche Einstellung zur Ethik die Einstellung zur Religion an. Es gibt nach Adler und seiner Individualpsychologie keinen Dualismus, keinen transzendenten Gott als Schöpfer und Herrn der Welt und des Menschen. Der nächste Gegenstand unseres religiösen Wollens ist der Mitmensch. Religion ist ihm wesentlich Innewerden und Ergriffensein von der alle Kreatur umfassenden Verbundenheit, sie ist dem modernen Menschen eine aller Hinterwelten überdrüssige Weltfrömmigkeit, ein Erleben der Bedingtheit und Abhängigkeit vom Universum, fern aller konfessionellen Parteiung und dogmatischen Bindung. Sie spürt nicht hinter, sondern in den Erscheinungen das unergründlich Absolute. Religion ist da also nicht mehr Transzendenz, eine Rücksichtnahme auf einen von der Welt verschiedenen Gott, sondern Immanenz, ein Bewusstsein der unlösbaren Verflochtenheit mit dem Kosmos.

Der vielleicht deutlichste Ausdruck einer Weltanschauung ist die Erziehung. Individualpsychologisches Erziehungsziel ist Erziehung zur Gemeinschaft. Der Nutzen für die Allgemeinheit ist die Norm. Die heutige Erziehung begünstigt das individualistische Streben nach Macht und erziehe den Menschen zum Egoisten. Der Erzieher muss dem Kinde Einblick gewähren in den Zusammenhang seines Tuns und der daraus sich ergebenden Folgen. Die er-

reichte Leistung ist der Preis für Arbeit und Bemühung, Anerkennung des geistigen Fortschritts, der beste Ersatz für die Belohnung.

IV.

Pflegler nennt einmal sehr scharf die moderne Psychologie eine deterministische Psychophysik, welche festen Tatsachen, Wahrheiten und Gesetzen gegenüber allgemein grundsätzlich ratlos sei. Die neue Psychologie hat mit der alten nicht viel mehr als den Namen gemeinsam. Wohl muss man zugeben, dass es allzu lange dauerte, bis auf der Grundlage einer soliden spekulativen Psychologie eine moderne experimentelle Psychologie aufgebaut wurde. So ist es gekommen, dass die moderne Psychologie, welche vorzüglich experimentelle Psychologie ist, haltlos dastand und sich eine Grundlage erst konstruieren musste oder trotz aller angeblicher Voraussetzungslosigkeit eine sehr bestimmte Voraussetzung verriät. So ist es auch bei der Individualpsychologie der Fall. Als Tatsachenwissenschaft will und muss sie die seelischen Erscheinungen beschreiben und erklären und eventuell eine Gesetzmässigkeit aufzeigen. Die Gefahr des Determinismus liegt dabei sehr nahe, wenn man nach Art der Naturwissenschaft alles kausal erklären will.

Die naturalistisch-materialistische Grundlage der Individualpsychologie tritt bei Adler offen zu Tage. Er richtet sich ausdrücklich gegen die alte Auffassung von der Substantialität der Seele. Sie ist ihm ein blosses Anpassungsorgan mit ausschliesslich biologischen Funktionen. So steht er auf dem von der Wissenschaft nie bewiesenen und von ernsthaften Kreisen längst wieder aufgegebenen Boden eines absoluten Evolutionismus. So wird auch seine materialistische Geschichtsauffassung und seine evolutionistische Gesellschaftstheorie verständlich, alles Dinge, zu deren Behauptung ihn seine Neurosenbeobachtung in keiner Weise legitimierte.

Die auf den ersten Blick so sympathische und berechnete individuelle Einstellung der Individualpsychologie sowie die starke Betonung der Gemeinschaft offenbaren in ihren Grundlagen unvereinbare Gegensätze zum Christentum: das eine Extrem des Individualismus wird einfach durch das andere Extrem des Kollektivismus ersetzt. Das macht uns sehr begreiflich, dass Adler in sozialistischen Kreisen heimisch ist und dass seine Individualpsychologie sich überall dort grosser Förderung erfreut, wo eine geistige Gemeinschaft der Weltanschauung vorhanden ist. Das ist heute weithin der Fall und nicht nur in sozialistischen Kreisen. Positivistische religionslose Ethik und Pädagogik sind ja nicht ausschliesslich Eigengut Adlers.

Wahrheit und Wert der Individualpsychologie (wie übrigens auch der Psychoanalyse) liegen darin, dass sie auf ein wichtiges, vielfach übersehenes Moment hinweist. Es gibt tatsächlich Geltungsstreben, es gibt Minderwertigkeitsgefühle, es gibt Kompensationen. Aber es gibt nicht nur das! Es gibt noch anderes, das Adler in grandioser Vereinfachung und Einseitigkeit nicht sehen wollte oder konnte. Neurosenbehandlung war sein Ausgangspunkt. Er wäre am besten dabei geblieben. Seine Beobachtungen und Erkenntnisse wären wertvolle Beiträge zu einer wirklichen individuellen Psychologie gewesen, welche Erzieher

und Aerzte mit Dank und Nutzen brauchen konnten. Als Universalprinzip und gar als Weltanschauung ist seine Individualpsychologie abzulehnen.

Es wird immer den Versuchen entgegenzutreten sein, welche die Psychologie in Biologie auflösen wollen und demgemäss Ethik und Pädagogik, Medizin und Recht in grundsätzlichen Fragen falsch beraten und orientieren. Gerne jedoch wird sich sowohl die Ethik wie die Pädagogik, sowohl die Medizin wie das Recht von gesicherten psychologischen Erkenntnissen vertiefen und bereichern lassen, auch von der Individualpsychologie, aber nur dann, wenn sie nicht als normierende, sondern als selber normierte Wissenschaft auftreten will.

Der Mogelsberger Schulrekurs vor Bundesgericht

Der Bundesgerichtskorrespondent Dr. W. O. schreibt der katholischen Presse:

Wie in andern paritätischen Kantonen, war auch im Kanton St. Gallen das Schulwesen von jeher konfessionell organisiert. Die Kantonsverfassung (KV) vom 17. November 1861 gewährleistete ausdrücklich und vorbehaltlos den Fortbestand der katholischen und der evangelischen Schulen in den Gemeinden. Nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 (Art. 27 derselben bestimmt: »Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können«) machte sich der Drang zur Aufhebung der konfessionellen Schulen auch im Kanton St. Gallen geltend. Die aus den erregten politischen Kämpfen jener Jahre hervorgegangene radikale Grossratsmehrheit strebte 1875 die gänzliche Beseitigung der konfessionellen Schulen an. Der Versuch scheiterte jedoch am entschlossenen Widerstand des Volkes, das die geplante Verfassungsrevision mit grosser Mehrheit ablehnte. Der Streit für oder gegen die konfessionelle Schule kam aber nicht zur Ruhe und führte schliesslich — anlässlich der Revision der Verfassung von 1890 — zu dem ebenso sonderbaren wie unklar abgefassten Kompromissartikel 5 der geltenden Kantonsverfassung.

Absatz 1 desselben verweist die nähere Organisation der Schulgemeinden auf ein bis heute noch nicht erlassenes Schulgesetz, das eine »Kräftigung der Schulverbände« durch Vereinigung kleinerer Schulgemeinden ermöglichen und zum Zwecke der Vereinigung konfessionell organisierter Schulgemeinden die nötigen Bestimmungen treffen soll. In der Zwischenzeit sollen folgende Bestimmungen gelten:

a) Wenn im Gebiete einer politischen Gemeinde konfessionell organisierte Schulgemeinden bestehen und die Mehrheit der politischen Gemeinde oder die betreffenden Schulgemeinden selbst die Schulvereinigung beschliessen, so ist sie sofort durchzuführen.

b) Die zu einer Gemeindeversammlung einzuberufenden Schulgenossen konstituieren sich als bürgerliche Schulgemeinde und wählen den Schulrat gemäss Art. 73.

Diese Regelung mutet insofern ganz merkwürdig an, als eine Gemeinde (die politische) andere Gemeinden

(Schulgemeinden) mit Mehrheitsbeschluss aufheben kann. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird den konfessionellen Schulgemeinden die Fortexistenz durch Art. 32 KV garantiert. Im Jahre 1890, als die geltende KV geschaffen wurde, gab es in ein und derselben Gemeinde offenbar nur konfessionelle oder nur paritätische Schulgemeinden. An die Möglichkeit, dass konfessionelle und paritätische Schulen nebeneinander bestehen könnten, dachte damals sicherlich niemand, sonst wäre wohl bestimmt worden, dass bei einer Verschmelzung die paritätischen Schulgemeinden entweder einzubeziehen oder deren Mitglieder nicht stimmberechtigt seien. Denn billig ist es nicht, dass Schulgemeinden, die aus egoistischen Gründen die Vereinigung für sich ablehnen, durch ihre Stimmkraft die zwangsweise Verschmelzung anderer Schulgemeinden herbeiführen können.

Recht bemüht in dieser Hinsicht ist der Fall der Gemeinde Mogelsberg, die in der politischen Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1936 mit nur 258 gegenüber 242 Stimmen bei mehreren Enthaltungen den Antrag auf Aufhebung der konfessionellen Schulen angenommen hat. Auf dem ausgedehnten Gebiete dieser mehrheitlich protestantischen Gemeinde bestanden seit alter Zeit und bis 1932 nur konfessionelle Schulgemeinden: mehrere evangelische und eine katholische, die sich über das ganze Gebiet der politischen Gemeinde erstreckte. Als mit der Zeit einige wenige katholische Familien anfangen, ihre Kinder wegen des weiten Schulweges in die näher gelegenen protestantischen Schulen zu schicken, wurden deren drei (Dicken, Furth und Necker) in paritätische umgewandelt. Stossend daran ist vor allem der Umstand, dass diese Neugründungen nur kurze Zeit vor der Gemeindeabstimmung und zweifellos im Hinblick auf sie erfolgten. Eine die Schulverschmelzung annehmende Mehrheit wäre nämlich überhaupt nicht zustande gekommen, wenn den neu geschaffenen paritätischen Schulgemeinden, die ihre günstigere finanzielle Lage bewahren und die höheren Steuern einer vereinigten Schulgemeinde nicht mittragen wollten, ihre Selbständigkeit nicht belassen worden wäre. Da man deren Stimmen zur Majorisierung der Anhänger der konfessionellen Schulen bedurfte, liess man sie gleichwohl mitstimmen. Es ist begreiflich, dass dieses Vorgehen in weiten Kreisen, auch der evangelischen Bevölkerung, die übrigens die Mehrheit der verwerfenden Stimmen lieferte, offene Missbilligung fand und grosse Aufregung in der ganzen Gegend verursachte. Auch sonst scheint der beanstandete Vereinigungsbeschluss vom 25. Oktober 1936 nicht einwandfrei zustande gekommen zu sein. Wenigstens erwähnt die Rekurschrift als notorisch die Tatsache, dass der Hauptinitiant der Schulverschmelzung, der ca. 40—50 Arbeitskräfte in seiner Metallwarenfabrik beschäftigt, mit seinem Wegzug aus der Gemeinde gedroht habe, falls die Schulvereinigung abgelehnt werde. Trotz aller Agitation erreichte der Antrag auf Verschmelzung der Schulen eine Mehrheit von nur 16 Stimmen, bei mehreren Enthaltungen. Müsste heute wieder über die Vereinigung abgestimmt werden, so dürfte das Zustandekommen auch einer bescheidenen Mehrheit wohl mehr als fraglich sein. Umsomehr mag die gewalttätige Eile befremden, mit der die konfes-

sionellen Schulen liquidiert wurden, bevor noch deren Schicksal auch rechtlich abgeklärt war.

Angesichts dieser Sachlage ist es begreiflich, wenn der Schulrat von katholisch-Mogelsberg und eine grosse Zahl von Bürgern beider Konfessionen alle Rechtsmittel ergriffen, die ihnen zur Verfügung standen, um eine Aufhebung des fraglichen Gemeindebeschlusses zu erwirken. Zur Begründung dieses Antrages beriefen sie sich auf Art. 5, Abs. 2, lit. a) und b) KV, und auf dessen Entstehungsgeschichte zum Beweis dafür, dass diese Bestimmung nie anders ausgelegt worden sei, also so, dass die Schulvereinigung ihrem Begriff nach den Uebergang des Schulwesens an die politische Gemeinde, d. h. an die Gesamtheit der Schulgenossen derselben bedeute, und dass es daher nicht angängig sei, die bereits bestehenden paritätischen Schulgemeinden von der Verschmelzung auszuschliessen. In diesem Sinne sei auch bisher die Schulvereinigung in Flawil, Straubenzell und St. Margrethen (die freilich nur aus konfessionellen Schulgemeinden bestanden haben) ausgeführt worden. Erst im vorliegenden Falle habe man versucht, die fragliche Verfassungsbestimmung anders auszulegen, um die Opposition von Dicken und Furth gegen die Schulverschmelzung auszuschalten.

Demgegenüber stellte sich der Regierungsrat in seinem den Rekurs abweisenden Entscheid vom 5. Februar 1937 auf den Standpunkt, dass es gar nicht möglich gewesen wäre, die paritätischen Schulgemeinden einzubeziehen, da die unstrittene Verfassungsbestimmung den Begriff der Schulvereinigung in Abs. 2 ausdrücklich auf die Verschmelzung nur der konfessionellen Schulen beschränke und das Recht zur Vereinigung von bürgerlichen oder paritätischen Schulgemeinden in Abs. 3 dem Grossen Rate vorbehalten. Dr. Holenstein war freilich in der Lage, in seiner gut substantiierten Rekurschrift Sätze aus den Verfassungsberatungen anzuführen, die eher für die gegenteilige Auslegung des Art. 5 KV sprechen würden, in dem Sinne, dass die Schulvereinigung kraft des Mehrheitsbeschlusses sich von selbst auf alle, auch die bürgerlichen Schulgemeinden der politischen Gemeinde erstrecke. Das Bundesgericht hätte aber doch Mühe gehabt, über den Wortlaut der unstrittenen Verfassungsbestimmung hinwegzukommen, zumal es im Zweifel war, d. h. wenn gute Gründe sich für beide entgegengesetzten Auffassungen geltend machen lassen, nicht gern von der Auslegung der kantonalen Behörde abweicht.

Es ist natürlich immer schwierig, die Verfassung auf Fälle anzuwenden, welche dem Gesetzgeber, wie hier, offensichtlich nicht vorgeschwebt haben. Nach dem Wortlaut des Art. 5, Abs. 2, lit. a) KV muss leider angenommen werden, dass es dem Gesetzgeber nicht so fast darum zu tun war, die bürgerliche Vereinheitlichung des Schulwesens zu erleichtern, als vielmehr dessen Konfessionalisierung sukzessive auszuschalten. So schockierend es im übrigen empfunden werden mag, kann nach dem Wortlaut der Verfassung auch nicht zweifelhaft sein, dass die Stimmberechtigung bei der Frage, ob die konfessionelle Organisation des Schulwesens innerhalb der Gemeinde beibehalten werden soll, der ganzen politischen Gemeinde zusteht.

Aus all diesen Gründen kam daher auch das Bundesgericht zur Abweisung des Rekurses, womit das Schicksal der konfessionellen Schulen von Mogelsberg endgültig besiegelt ist. Mit etwas mehr Eifer und weniger Enthaltungen — die Mehrheit siegte nur mit 16 Stimmen! — hätten die Katholiken der Gemeinde es in der Hand gehabt, dem Laufe der Dinge eine andere Wendung zu geben. Es gibt eben auch eine Kategorie des Verschuldens gegen sich selbst!

Totentafel

Geläutert durch die Leiden des Alters von den Makeln, die jeder Menschenseele anhängen, ging Freitag, 18. Juni, in **Beromünster** H.H. **Chorherr Ignaz Kronenberg** in den Frieden des Herrn ein. Die Natur hat dem Verstorbenen ein reiches Talent an musikalischer, gesanglicher und poetischer Begabung in die Wiege gelegt, die in Münster stand, wo er am 31. Christmonat 1859 geboren war. Wenn er sich auch erst durch die Altersbeschwerden genötigt auf ein Kanonikat in Beromünster wählen liess, so fühlte er sich doch zeit lebens mit seinem Geburtsort eng verbunden; als Firmpaten und spätern geistlichen Vater hatte er sich den weit über die Grenzen der engern Heimat hinaus bekannten, ebenfalls von Beromünster gebürtigen Megger Pfarrer Ignaz Röthelin gewählt, in dessen schönem, dichterisch oft besungenem Pfarrhof Kronenberg ein zweites Vaterhaus fand; seinem geistlichen Vater war er auch nach Begabung und Gesinnung geistig verwandt. Volks- und Mittelschule besuchte er in Beromünster, das Gymnasium in Einsiedeln, das Lyzeum in Luzern; das Berufsstudium absolvierte er teilweise in München, das seiner künstlerischen Neigung für die Malerei reiche Anregung bot, und teilweise in Luzern. Hier erhielt er am 29. Juni 1886 aus der Hand des Bischofs Friedr. Fiala die Priesterweihe. In den zwei ersten Priesterjahren (1886—1888) war K. Vikar in Meierskappel, dann für kurze Zeit Pfarrer in St. Urban und für ein kurzes Jahr (bis August 1889) Kantor in Beromünster. Von dort liess er sich als Organist und Musikdirektor nach Sursee wählen. Als sein ehemaliger Prinzipal Pfarrer Staffelbach in Meierskappel im Frühling 1892 starb, konnte er dem Ruf nach dem landschaftlich schön gelegenen, friedlich-einsamen Meierskappel nicht widerstehen. Fast vier Jahrzehnte lang hat er hier als gütiger und treuer Hirte unter seinen Schäflein gewirkt, die ihrem Pfarrer ebenso anhänglich blieben wie er ihnen. Die Pfarrevereine hatten an ihm einen gewissenhaften Führer. Kinderunterricht und Predigt waren belebt von seiner poetischen Veranlagung.

Die stille Pfarrei liess ihm viel Musse für die schönen Künste: Es wurde musiziert, gesungen, komponiert, gedichtet, gemalt, Beiträge für Kalender und Zeitschriften geschrieben, so für das »Heimatland«, für »Die Schweiz«, für die »Schweiz. Rundschau«. Ein besonderes Verdienst erwarb er sich durch die neue Ausgabe (in Auswahl) der volkstümlichen Werke des »alten Balbeler«, Pfarrers von Ballwil. Ganz boden- und volksverbunden pflegte er die Dichtung mit Vorliebe in der alemannischen Mundart; bekannt ist die überaus ansprechende und mundartliche Uebersetzung des »Vater Unser« und des »Gegrüsst seist

Du«. Natur und Poesie waren ihm mit der Religion die unerschöpflichen Quellen eines seelisch reichen und ausgeglichener Priesterlebens.

Die Mönche vom **Grossen St. Bernhard** haben ein sehr angesehenes Mitglied verloren durch den am 24. Juni erfolgten Hinscheid des hochw. Herrn Chorherrn **Jules Gross**. Am 6. Juni 1868 in Martigny aus einer Familie geboren, die dem Walliservolke bedeutende Staatsmänner und Dichter geschenkt hat, besuchte der talentierte Student die Kollegien von Sitten, St. Maurice, Brig und Einsiedeln. Mit 20 Jahren trat er auf dem Grossen St. Bernhard ein. Nach seiner Priesterweihe (1893) war er in Vollèges, Martigny und Lens in der Seelsorge tätig. Dann übernahm er eine Professur auf dem Grossen St. Bernhard. Von Ecône aus, wohin er sich zurückgezogen hatte, um ungehinderter sich der freien literarischen Tätigkeit hingeben zu können, half er gerne als Prediger und im Beichtstuhl aus, wozu ihn seine Güte und sein Seeleneifer besonders befähigten.

Die katholische Abstinenzbewegung hat in dem verstorbenen Mönche vom St. Bernhard einen opferfreudigen und überzeugten Apostel verloren. Mit seinem offenen Blicke für die Nöte des Volkes hatte er die schweren Schäden erkannt, die dem Volke und der Jugend durch den Missbrauch des Alkohols zugefügt werden. Er wurde zum eifrigen Gründer von Abstinenzvereinen und Vortragsredner für die Mässigkeitbewegung, die ihm als eine Forderung des Christentums galt. Er weihte ihr auch seine gewandte Feder in überzeugenden Artikeln und Aufrufen und besuchte wiederholt internationale Abstinenzkongresse im Auslande.

Die literarische Tätigkeit war ihm innerster Beruf; hier entfaltete der Verstorbene eine reiche Wirksamkeit. Seine Arbeiten in der ihm angeborenen französischen Sprache trugen seinen Namen über die engen Grenzen seines heimatlichen Sprachgebietes hinaus bis in die höchsten akademischen Kreise Frankreichs, und trugen ihm hohes Ansehen und hohe Ehre ein; von der französischen Akademie wurde er mit dem Preis der französischen Sprache ausgezeichnet. — Auch das Ido hatte an ihm einen Freund und literarischen Mitarbeiter; so übertrug er z. B. die Psalmen ins Ido.

Die Urgeschichte seines Heimatkantons fand ebenfalls sein lebhaftes Interesse; er befasste sich mit ihr praktisch durch Ausgrabungen, literarisch durch mehrere Aufsätze.

Chorherr Gross hat mit seinem edlen Priesterleben und mit seiner reichen Lebensarbeit eine wertvolle Seite in die Geschichte des berühmten Konvents vom Grossen St. Bernhard geschrieben.

Freiburg betrauert den Tod eines jungen Priestermissionärs, des hochw. Herrn **P. Leo Monney**, der am 24. Juni den Folgen eines Motorunfalles erlag. In Freiburg geboren, machte er seine Studien bei der Priestergesellschaft von La Salette in Belgien und trat in die französische Provinz dieser Kongregation ein. Das Noviziat absolvierte er in deren Haus in der Dauphiné, das in der Nähe des Ortes der Erscheinungen erbaut ist. Nach weiteren Studien in Belgien, in Tournay, bei den Dominikanern von Saulchoir und an der Gregoriana in Rom, wurde er

am 15. August 1936 zum Priester geweiht. Die Trauer um den erst 27-jährigen, geistig hochbegabten Neupriester ist gross.

R. I. P.

J. H.

Kirchen-Chronik

Luzern. Katholisches Turnfest. Am Sonntag, 4. Juli, fand zu Luzern das VI. Zentralfest des Schweiz. Katholischen Turnverbandes statt. Welche Bedeutung dem Verbande von kirchlicher und staatlicher Seite beigemessen wird, ging aus der Teilnahme des Diözesanbischofs Mgr. Franz v. Streng, des Apost. Administrators des Tessin, Mgr. Angelo Jelmini, der den Festgottesdienst auf der Allmend abhielt, von Bundesrat Etter als Festredner und des Kommandanten der IV. Division, Oberst Bircher, hervor. Die 1400 katholischen Turner machten einen vorzüglichen Eindruck. Es ist zu wünschen, dass ihre sittlich-religiösen Ideale auf die anderen Turnverbände ausstrahlen.

Luzern. Pfarrjubiläen. Die Pfarrei St. Paul feierte an ihrem Patroziniumsfest St. Peter und Paul das 25-jährige Pfarrjubiläum, das mit dem silbernen Jubiläum ihres Pfarrers Mgr. Dr. Karl Bossart zusammenfiel. Das Fest zeigte die innere Verbundenheit von Hirt und Herde. Tit. Erzbischof Dr. Netzhammer zelebrierte im reich ausgeschmückten Chor der Kirche ein Pontifikalamt; als Festprediger sprach Prof. Can. Dr. Frischkopf. Die Regierung war durch den Kultusdirektor Dr. Egli vertreten. Der Kirchenrat nahm in corpore teil.

Am selben Tag wurde im idyllischen M e g g e n das 25-jährige Pfarrjubiläum des Pfarrers H.H. Alois Süss gefeiert.

Personalnachrichten.

Diözese Basel. H.H. Lorenz Rogger, Direktor des Kantonalen Lehrerseminars in Hitzkirch, wurde in Anerkennung seiner hohen Verdienste um Schule und Kirche die Würde eines päpstlichen Hausprälaten verliehen. (Die Publikation hätte nach Intention des hochwst. Bischofs erst anlässlich einer Feier des 25-jährigen Jubiläums von Direktor Rogger geschehen sollen. Die Feier hat aber in aller Stille schon stattgefunden und die Publikation ist auch schon in der Tagespresse erfolgt.)

Korrektur. Zum Pfarrer von P f y n wurde H.H. Joseph Lötscher, Vikar in Arbon, gewählt. Dies auch zur Korrektur der Falschmeldung in letzter Nummer.

H.H. Johann Steiner, bisher Kaplan in Solothurn, wird in die bischöfliche Wohnung übersiedeln, um dort unter der Leitung des Oberhirten als Sekretär für die vorgesehene Umarbeitung der Religionslehrmittel, speziell der Katechismen, tätig zu sein.

Diözese Chur. Kirchliche Auszeichnungen. Dem hochwst. Generalvikar Ch. Caminada wurde die Würde eines Apost. Protonotars, dem H.H. Dr. Jos. Scheuber, Rektor des Kollegs Maria Hilf in Schwyz, die eines päpstlichen Hausprälaten verliehen. Die H.H. Melchior Camenzind, Schulinspektor von Innerschwyz, und H.H. Emil Züger, Pfarrer von Flüelen, wurden zu päpstlichen Geheimkammerern ernannt.

V. v. E.

Rezensionen

Handbuch der katholischen Sittenlehre. Herausgegeben unter Mitarbeit von Prof. Dr. Munker und Prof. Dr. Steinbüchel von Prof. Dr. Fritz Tillmann. Die Katholische Sittenlehre. Bd. IV, 1. Die Verwirklichung der Nachfolge Christi. Die Pflichten gegen Gott, von Fritz Tillmann. Düsseldorf 1935, 316 S.

Tillmann (s. frühere Besprechungen in der Kirchenzeitung) hat unserer Zeit eine an der Heiligen Schrift orientierte Moral geschenkt, wie ähnlich seinerzeit Joh. Bapt. Hirscher. Schon der Band über die Idee der Nachfolge Christi zeigte, dass Tillmann selbständige Wege geht, die nur ein gründlicher Kenner der Hl. Schrift gehen und weisen kann. Im vorliegenden Band ist ihm der hl. Thomas von Aquin Führer. Doch will und kann T. das Schema der Summa nicht einfach übernehmen. Er versucht die Verwirklichung der Nachfolge Christi in einer Dreiteilung, an den Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten, darzustellen und zwar 1. die Frömmigkeit, 2. die drei göttlichen Tugenden und 3. die Tugend der Gottesverehrung. St. Thomas behandelt in der S. Th. IIa IIae vorerst die göttlichen Tugenden, dann die Kardinaltugenden und hier unter der Gerechtigkeit, als potentielle oder annexe Tugend, die Religion und ihre Akte, die Frömmigkeit. Tillmann beginnt mit der Frömmigkeit, die er als individuelle Ausgestaltung der erlebten Beziehung des einzelnen Menschen zu Gott auffasst. Er versteht unter Frömmigkeit das, was dem häufig gebrauchten Wort »Religiösität« entspricht. In T.'s Darlegungen steht Jesus Christus selbst im Mittelpunkt der Frömmigkeit. Das regulative Prinzip der Frömmigkeit ist die Kirche. Die Grundhaltung der Frömmigkeit zeigt sich in der Ehrfurcht. Sie ist ein eigenartiges Spannungsverhältnis. Wenn sich die Frömmigkeit als Nachfolge Christi auswirken soll, so müssen wir uns über die Frömmigkeit Jesu und dann über die Frömmigkeit des Apostels, der von sich sagen konnte: »Seid meine Nachahmer, wie ich der Nachahmer Christi bin« klar sein. Sehr interessant ist die Bemerkung des Exegeten Tillmann, dass Jesus in seinem Verhältnis zu Gott nicht »ein« Sohn, »ein« Kind Gottes, sondern immer »der« Sohn Gottes ist, und dass Jesus stets von »seinem« und also von seinem Standpunkt aus nie von »unserem« Vater spricht. Jeder von uns ist dagegen »ein« Kind Gottes und Gott ist »unser« Vater. — Wenn T. nach dem Kapitel über die Frömmigkeit oder »Religiösität« über die drei göttlichen Tugenden spricht, so tut er es, weil Glaube, Hoffnung und Liebe in der Tat die drei Erscheinungsweisen sind, in denen sich das Verhältnis des Menschen zu Gott darstellt, das ihn mit allen Kräften seines geistig-seelischen Lebens an seinen Ursprung und an sein Ziel bindet. Während Thomas bei Behandlung der Gottesliebe auf die inneren und äusseren Wirkungen, so wie sie sich auf den Träger selbst und den Nächsten beziehen, z. B. das Mitleid, die Wohltätigkeit, das Almosen und die brüderliche Zurechtweisung etc., zu sprechen kommt, beschränkt sich T. darauf, die Liebe als theologische Tugend von höchster, einzigartiger Bedeutung, als Form aller christlichen Tugenden, und so ihre Notwendigkeit und Eigenschaften herauszuheben.

Die Tugend der Gottesverehrung, die den Christen in seiner wesentlichen, durch die Schöpfungstat grundgelegten Abhängigkeit von Gott sieht, fragt nach den Pflichten und Aufgaben, welche sich aus diesem Wesensverhältnis für die Gestaltung des religiös-sittlichen Lebens in der Nachfolge Christi ergeben. Es hat psychologisch sicher etwas Stossendes an sich, wenn man die Tugend der Gottesverehrung als Anhängsel der Gerechtigkeit behandelt. Nach meiner Ansicht wird im Moralunterricht und zur Bildung der Gewissen oft zu wenig betont, dass gewisse Verpflichtungen mathematisch bemessen werden können. So kommt

man oft soweit, dass man, weil man die quantitative Verpflichtung nicht kennt, die moralische Verpflichtung ablehnt oder vernachlässigt. So verfällt man nur zu leicht der Kasuistik im schlechten Sinn. Und doch sind die potentiellen und annexen Tugenden der Gerechtigkeit viel wichtiger und in ihrer Uebertretung verantwortungsvoller, als die Verletzung der Tugend der Gerechtigkeit im engeren Sinne. — Die Anordnung der Materie hat also bei Tillmann einen grossen methodischen Vorzug. Besonders wertvoll aber macht seine Moral die christozentrische Einstellung. Mit seinen Darlegungen über das hl. Messopfer gehen wir nicht überall einig, z. B., wenn die Opferbereitung als wesentlicher Bestandteil der hl. Messe bezeichnet, die Kommunion des Priesters und der Gläubigen aber nicht mehr zur eigentlichen Opferhandlung gerechnet wird. Es kann doch keine Mess- oder Opferfeier sein, wenn nicht wenigstens der Priester kommuniziert. Die hl. Kommunion ist ein integrierender Teil der hl. Messe. Wir können daher auch mit Brinktrinx nicht einig gehen, der dem dritten Hauptteil der hl. Messe nur einen »mehr privaten Charakter« zugesteht.

Sehr geschickt hat T. in der Behandlung der Tugend der Religion auch die Liturgie mit hineinbezogen. Aufgefallen ist uns jedoch, dass T. noch von einem Pfingstfestkreis spricht, da es doch nur einen Weihnachts- und Osterfestkreis gibt. Doch bietet der Abschnitt über Sonn- und Festtage manch wertvolle Anregung. Sehr dankbar ist man dem Verfasser auch für die Darlegung der Sünden gegen die Gottesverehrung und die Behandlung des Okkultismus und Spiritismus, der Theosophie und Anthroposophie.

So ist das Buch von Prof. Tillmann wirklich eine bahnbrechende Neuheit auf dem Gebiete der Moraltheologie. Man studiert es mit innerem Gewinn. Hier haben wir eine Moraltheologie, die auch das Volk versteht und die man auch predigen kann. G. St.

Josef Kramp S. J., *Bete mit der Kirche*. XII und 552 Seiten. Regensburg'sche Verlagsbuchhandlung. Münster i. Westf. 1936. — Zu den dringendsten Aufgaben für Priester und Gläubige von heute gehört die Kenntnis der Liturgie. Trotzdem viel über liturgische Fragen geschrieben wird, ist immer noch kein Ueberfluss vorhanden an wirklich guten Einführungen in das offizielle Gebet der Kirche. Der bereits durch sein früheres Werk »Messliturgie

und Gottesreich« bekannte Verfasser Josef Kramp S. J. versucht nun in seinem neuesten Werk den Leser in den Sinn und Geist der Messformulare der Sonntage und Herrenfeste des Kirchenjahres einzuführen. Besondere Kapitel sind dem Kirchenjahr und dem Sonntag im allgemeinen sowie den einzelnen Festkreisen gewidmet, woran sich die Erklärung und Deutung der einzelnen Sonntage in enger Anlehnung an das römische Missale anschliessen. Da das Buch vorwiegend praktische Zwecke verfolgt, sind alle mehr wissenschaftlichen Ausführungen weggelassen worden. Es kann von allen Liturgiefreunden, Priestern wie Laien, als zuverlässiger Führer durch das Kirchenjahr benützt werden. J. V.

Papst Pius XI., *Rundschreiben über das katholische Priestertum*. Authentische deutsche Uebersetzung. Buchverlag Germania A. G., Berlin 1936. 40 S., einzeln 25 Pf. — Dasselbe. Tyrolia-Verlag, Innsbruck. 32 S.

Papst Pius XI., *Rundschreiben über die christliche Ehe (Casti conubii)*. *Rundschreiben über die christliche Erziehung der Jugend (Divini illius magistri)*. Authentische deutsche Uebersetzung. Tyrolia-Verlag, Innsbruck. 79 S. — Alle drei angezeigten Ausgaben bieten einen klaren Druck. Alle drei sind billig. Es ist schwer zu sagen, ob man das kleinere Format des Germania-Verlags oder die gediegenere Aufmachung und den etwas weiteren Zeilenabstand der Tyrolia-Ausgabe vorziehen soll. Der einzige Nachteil von Nr. 2 ist das Fehlen der Zwischentitel. Ueber die Rundschreiben selber ist kein Wort zu verlieren. Dasjenige über das Priestertum ist aktuell durch seine Neuheit, dasjenige über die Jugenderziehung durch die Entwicklung der Verhältnisse. R. W.

Schott, *Zum Altare Gottes will ich treten*. 4. Auflage. 187 S. Herder, Freiburg i. Br. — Das mit Bildschmuck sinnig ausgestattete Büchlein enthält in 4 Teilen: die sich gleich bleibenden und die sich ändernden Teile der hl. Messe (8 Messen für die Zeiten des Kirchenjahres und 11 für verschiedene Geheimnisse und Feste), 2 Kommunionandachten und 1 Beichtandacht. Es ist für Kinder von den obern Primarklassen an bestimmt. — Bei entsprechender Einführung durch Katecheten oder Lehrer wird dieses »Gebetbuch« bei der Jugend Freude finden und Segen stiften und eine Vorbereitung für die enge Anteilnahme am hl. Opfer sein. Dr. K. M.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährliche Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungswise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseratenannahme spätestens Dienstag morgens



J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF
BEI DER HOFKIRCHE



TEL.
23.318
24.431

la. EWIGLICHTÖL
WEIHRAUCH
KOHLN

garantiert dreifach raffiniert
eigene Importe, fünf Sorten
saubere, extra harte Würfel

Seriöse Tochter

gesetzten Alters, selbständig in allen Hausarbeiten, sucht Stelle in Kaplanei, Vikariat oder frauenlosen Haushalt. Adresse zu erfragen unter J. H. 1071 bei der Expedition des Blattes.

Ferien im Wallis

Auskunft und Anmeldungen beim Pfarramt Aesch (Baselland) Telefon 64.513

Wir möchten den geistl. Herren die Feriengelegenheit auf **Faldumalp** (2033 m) im Löttschental in Erinnerung rufen, wo die Alt Waldstättia für Priester ein eigenes Ferienhäuschen gebaut hat. Herrliche Lage. Eigene Kapelle. Bescheidenes Logisgeld.

Tochter

in Haus und Garten gut bewandert, selbständig, sucht wieder Stelle in geistliches Haus. Zeugnisse vorhanden. Gefl. Anfragen unter Chiffre A. Z. 1072.



Meßwein

offen und in Flaschen, sowie gut gepflegte Schweizer- und Tirolerweine beziehen Sie vorteilhaft bei

Jos. Bach, Weinhandlung Frauenfeld. Kirchlich beeidigt

Fräulein

30-jährig, erfahren und tüchtig in Küche und Haushalt, sucht Stelle als 2. Haushälterin oder Hilfskraft in einem Pfarrhaus. Offerten sind erbeten an Laienapostolatsbüro St. Peter u. Paul, Werdstr. 57, Zürich 4

Prêtre étranger

écrivain, donnerait cours français dans famille suisse pendant trois ou 4 semaines ou remplacerait curé en vacances. Franç. allem. S'adresser bureau du journal sous chiffre A. B. 1070

Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

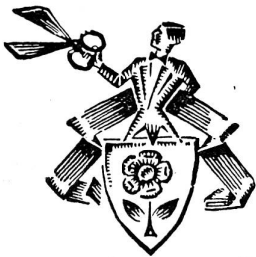
Beeidigte Meßweinflieferanten

Primiz-Geschenke

- Wacker, Comes pastoralis*
Leder, Goldschnitt . . . Fr. **7.60**
- Promptuarium sacerdotis*
Leder, Goldschnitt . . . Fr. **4.65**
- Holzner P., Ein Heldenleben im Dienste der Kirche*
Gebunden Fr. **10.40**
- Meyenberg, Leben Jesu-Werk*
3 Bände komplett geb. Fr. **40.—**
- Besson, Nach vierhundert Jahren*
Gebunden Fr. **6.50**
- Pfliegler, Der Religionsunterricht*
3 Bände gebunden . . . Fr. **29.30**
- Toth, Die zehn Gebote*
Gebunden Fr. **16.50**

und viele andere Werke. Verlangen Sie bitte Angebot

Buchhandlung **Räber & Cie. Luzern**



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen

Robert Roos
und Sohn

Schneidermeister
und Stiftssakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5

EHE-ANBAHUNG

Für katholische
die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.
Neuland-Bund Basel 15 H Postfach 35603



Sind es Bücher, geh' zu Räber

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf & Co., Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte • Telephon Nr. 41.068



MARMON & BLANK
Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Kennen Sie den neuen Regenmantel

Endlich das, was Sie schon lange suchten. Keine Verwendung von Gummi, daher das lästige Feuchtwerden der Innenmantelseite ausgeschlossen. — Bevor Sie einen neuen Regenmantel kaufen, lassen Sie sich zu Ihrem eig. Vorteil



für Geistliche, Alumnen und Ordinanden ?

von mir unverbindlich bemustern. Sich wenden an Firma **Gantner, Fogartikel, Olten, Ringstr. 4, Telephon Nr. 2905.**

KURHAUS DUSSNANG

Priester-Exerzitien vom 11. bis 15. Oktober
Anmeldungen gelten als Aufnahme

Schönster Ferienaufenthalt für Priester

Ruhige Höhenlage. Herrliche Fernsicht. Gepflegte Waldungen beim Institut. Kapelle im Hause. Beste Verpflegung. — Es empfiehlt sich höflich das

Benediktinerinnen-Institut Marienburg, Wikon (Luz.)

Ferien im Bruderklausen-Land

Hotel Stolzenfels • Flüeli-Ranft

Obwalden, 750 m. ü. M. Telephon 174

Bahnstation Sachseln. Postauto-Haltestelle Stolzenfels. Schönster Aussichtspunkt. Ruhe und Erholung suchenden Gästen, Pilgern, Hochzeiten, Vereinen etc. bestens empfohlen. Pensionspreis Fr. 6.50—7.50. Prosp. durch **S. Luterbacher - Reinhard**

Kirchenfenster

jeder Stylart, sowie
Reparaturen

Emil Schäfer Glasmaler

Billigste Berechnung

Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256 **Basel**

FUCHS & CO. - ZUG

Messweine

Telefon 40.041

Gegründet 1891 Schweizer- u. Fremdwine, offen u. in Flaschen



Kirchenheizungen

für Holz-, Kohlen- und Oelfeuerung

erstellt die Spezialfirma

J. Fischer-Wüest, Triengen
Telephon 54.537 erste Referenzen



Fraefel & Co.
St. Gallen

Führendes Spezialhaus für kirchlichen Bedarf

Zeitgemässe Entwürfe und Preise für

Ornate Baldachine Kirchen- und Vereinsfahnen

INSERIEREN BRINGT ERFOLG